

GEMEINDE PFÄFFIKON ZH



Nachtparkgebühr

Liebe Fahrzeughalterin
Lieber Fahrzeughalter

Ab dem 1. April 2006 ist das regelmässige nächtliche Parkieren auf dem Gebiet der Gemeinde Pfäffikon ZH gebührenpflichtig. Grundlage bildet die Verordnung über das Nachtparkieren (Nachtparkverordnung / NVO) vom 12. Dezember 2005.

Mit dieser Informationsbroschüre geben wir Ihnen einen kurzen Überblick darüber, wie die Nachtparkverordnung umgesetzt wird. Wenn Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an unser Sicherheitsamt (Telefon 044 952 51 10).

Freundliche Grüsse
Sicherheitsamt Pfäffikon

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalterinnen und -halter, die ihr Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abstellen. Regelmässiges Nachtparkieren wird angenommen, wenn ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt wird.

Selbstdeklaration

Gemäss der Nachtparkverordnung müssen Sie sich, falls Sie das Fahrzeug an einem gebührenpflichtigen Ort abstellen, bei der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 30 Tagen melden. Für die Anmeldung können Sie den beiliegenden Talon benützen.

Personen, die ihre Gebührenpflicht nicht melden, unwahre Angaben machen, die Weisungen der Kontrollorgane nicht befolgen oder die Kontrolle erschweren, werden mit Verweis oder Busse bestraft.

Kontrollen

Die auf öffentlichem Grund während der Nacht parkierten Fahrzeuge werden in wiederkehrenden, unregelmässigen Rundgängen durch eine beauftragte Sicherheitsfirma anhand der Nummernschilder kontrolliert.

Kein Platzanspruch

Wer die Nachtparkgebühr bezahlt, darf den öffentlichen Raum nachts zum Parkieren benützen (selbstverständlich nur im Rahmen der Verkehrsvorschriften, also dort, wo Parkieren polizeilich erlaubt ist). Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Rechnungsstellung / Tarif

Wer gebührenpflichtig ist, erhält von der Gemeindeverwaltung alle drei Monate eine Gebührenrechnung. Die Gebühren betragen:

- für Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg, Anhänger für leichte Fahrzeuge, Motorräder ab 50 ccm sowie dreirädrige Motorfahrzeuge
Fr. 40.00 Monatsgebühr
- für Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3500 kg, Anhänger für schwere Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile und Spezialfahrzeuge
Fr. 120.00 Monatsgebühr

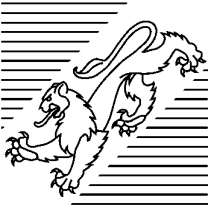
Beendigung der Gebührenpflicht

Endet die Gebührenpflicht, zum Beispiel weil ein privater Abstellplatz benützt wird oder ein Wegzug aus der Gemeinde erfolgt, werden allfällig zu viel bezahlte Gebühren für volle Monate auf Mitteilung hin zurückerstattet.

Haben Sie weitere Fragen zur Nachtparkgebühr?

Rufen Sie uns an. Wir geben Ihnen gerne Auskunft. Die Nachtparkverordnung und das Gebührenreglement erhalten Sie ebenfalls beim Sicherheitsamt.

Gemeindeverwaltung Pfäffikon
Sicherheitsamt
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon ZH
Telefon 044 952 51 10
Fax 044 952 52 00
E-Mail sicherheitsamt@pfaeffikon.ch
Internet www.pfaeffikon.ch



GEMEINDE PFÄFFIKON ZH

MELDEFORMULAR NACHTPARKGEBÜHR

Das folgende Fahrzeug

- Personenkraftwagen
- Lieferwagen bis 3,5 t
- Motorrad ab 50 ccm
- Anhänger für leichte Fahrzeuge
- dreirädrige Fahrzeuge (z.B. Elektromobile)
- Gesellschafts- & Lastwagen über 3.5 t
- Anhänger für schwere Fahrzeuge
- Wohnwagen oder Wohnmobil
- Spezialfahrzeug

Kontrollschild:

parkiere ich regelmässig nachts auf öffentlichem Grund seit:

Fahrzeughalter Name Vorname:

Rechnungsempfänger Name Vorname:

Strasse Nr.:

PLZ Ort:

Datum:

Unterschrift:

Absender:

.....

.....

.....

Bitte
frankieren

Gemeindeverwaltung Pfäffikon
Sicherheitsamt
Hochstrasse 1
Postfach
8330 Pfäffikon ZH